

### Benutzungsordnung

für die Sportplätze der Hansestadt Lübeck

- 1.) Die Sportplätze der Hansestadt Lübeck stehen den Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden zwischen dem Sportamt und der Schulverwaltung abgesprochen.  
  
Sportvereine und -verbände sowie andere Gruppen läßt das Sportamt nach Vermögen und zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen auf Antrag zur Benutzung zu.
- 2.) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt nur durch schriftlichen Bescheid des Sportamtes. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - a) Der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Sportlehrers oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben,
  - b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko, der ihn nach Ziff. 20 dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
  - c) die Berechnung der für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte erfolgt nach den Bestimmungen des von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Tarifes für die Benutzung städtischer Sportstätten, die der Antragsteller anerkennt.Die Benutzungsentgelte sind nach Eingang der Rechnung umgehend an die Stadtkasse Lübeck einzuzahlen.
- 3.) Den Benutzern ist nicht gestattet, ihnen nicht angehörende Personen die Sportplätze, seine Einrichtungen oder Geräte zur Verfügung zu stellen.
- 4.) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Sportamt jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
  - a) vorsätzlich oder -in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
  - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
  - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.
- 5.) Die Benutzung kann vom Sportamt für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen aus wichtigem Grund entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
  - a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit eines Sportplatzes infolge von Witterungseinflüssen, Instandsetzungsarbeiten usw.,
  - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
  - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Sportveranstaltungen.
- 6.) Die Benutzungszeiten richten sich nach dem vom Sportamt aufgestellten Benutzungsplan. Unabhängig vom Benutzungsplan ist die Benutzung der Sportplätze grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu beenden.
- 7.) Die Sportplätze einschließlich der Einrichtungen und Sportgeräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird vom Sportamt nicht übernommen.  
  
Die Sportplätze, Einrichtungen und Sportgeräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes gesäubert an den Platzwart zurückzugeben.
- 8.) Die Benutzung der Sportplätze durch Schulen ist nur in Anwesenheit eines geprüften Sportlehrers zulässig. Die Benutzung durch außerschulische Benutzer ist nur in Anwesenheit des im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Übungsleiters oder sonst verantwortlichen Person bzw. des Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sportplatzbenutzung und für die Aufsicht verantwortlich.
- 9.) Die Benutzung der Sportplätze ist nur für den im Zulassungsbescheid des Sportamtes genehmigten Zweck gestattet.
- 10.) Die einzelnen Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonst vom Platzwart bestimmten Anlagen betrieben werden.
- 11.) Wurfübungen sind in angemessener Entfernung vom Zuschauerraum und unter Beachtung der zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen.
- 12.) Das Sportamt, die Platzwarte oder vom Sportamt sonst beauftragte Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten auf den Sportplätzen bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes verbieten. Auf entsprechende Verbotsschilder ist zu achten.

- 13.) Radfahren ist abgesehen von ausdrücklich vom Sportamt genehmigten Radsportveranstaltungen auf den Sportplätzen verboten.
- 14.) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur in zweckentsprechender Sportkleidung und nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden.
- 15.) Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung durch die Platzwarte zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet. Rauchen ist in diesen Räumen untersagt.
- 16.) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Sportplätzen, Einrichtungen oder Geräten fest, haben sie diese unverzüglich den Platzwarten zu melden.
- 17.) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Sportplatzes betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- 18.) Das Sportamt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (ambulante Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Sportplätzen zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.
- 19.) Die Platzwarte oder sonst vom Sportamt beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Sportplätze aus. Ihnen ist jeder Zeit zu den Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.  
Ihre Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingte Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Sportplatz mit sofortiger Wirkung untersagen.  
Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich das Sportamt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff Strafgesetzbuch vor.
- 20.) Für alle während der Benutzung durch vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern des Benutzers oder von Zuschauern entstandenen Schäden an den Sportplätzen, Einrichtungen und Geräten haften neben den eigentlichen Schadensstiftern die verantwortlichen Leiter und der Benutzer der Hansestadt Lübeck als Gesamtschuldner.  
Der Benutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die ihm oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen (auch z.B. soweit sie auf einem ordnungswidrigen Zustand der Sportplätze, Einrichtungen oder Geräte beruhen); er hat die Hansestadt Lübeck insoweit bei der Inanspruchnahme durch Dritte von der Haftung freizustellen. Die Hansestadt Lübeck haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

21.) Vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

Lübeck, den 20. Januar 1978

gez. Sternfeld

Senator